



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**  
vom 11.09.2017

### Stalking-Opfer in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Bayern in den vergangenen zehn Jahren wegen des Straftatbestands der Nachstellung (§ 238 des Strafgesetzbuchs – StGB) geführt (bitte nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Zu welchen Ergebnissen führten diese Verfahren (bitte aufschlüsseln nach Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüchen)?
3. Wie hoch war jeweils der Anteil der Frauen bei den Opfern?
4. Inwieweit hat sich die Stalking-Praxis in den vergangenen zehn Jahren verändert (Cyber- bzw. Internet-Stalking)?
5. Welche speziellen Beratungsstellen gibt es in Bayern für Stalking-Opfer (bitte einzeln auflisten und nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
6. a) Welche Ziele und Forderungen der im Jahr 2011 vom Landeskriminalamt geleiteten AG Stalking wurden bisher umgesetzt?  
b) Welche Ziele und Forderungen der im Jahr 2011 vom Landeskriminalamt geleiteten AG Stalking wurden bisher nicht umgesetzt?
7. Welche Ergebnisse liegen von der vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr initiierten Folgearbeitsgruppe zum Thema Stalking inzwischen vor, die die Professionalisierung im Umgang mit häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung aktueller Ergebnisse der Forschung zum Ziel hat?
8. Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um potenziellen weiteren Opfern besseren Schutz vor Stalkern zukommen zu lassen?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr  
im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz  
und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie nach Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamts  
vom 08.11.2017

1. **Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Bayern in den vergangenen zehn Jahren wegen des Straftatbestands der Nachstellung (§ 238 StGB) geführt (bitte nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Nachstellung (Schl. 232400, § 238 StGB) in Bayern											
Schlüssel der Gemeinde	Gemeinde	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
09000000	Bayern	1.260	1.326	1.545	1.609	1.801	1.760	1.899	2.112	2.399	854
09100000	Regierungsbezirk Oberbayern	420	487	613	556	656	635	740	804	919	386
09161000	Ingolstadt	11	13	23	10	20	18	13	28	21	20
09162000	München	132	134	185	184	213	214	313	331	427	192
09163000	Rosenheim	6	17	25	16	18	11	11	3	12	2
09171000	Lkr. Altötting	11	13	12	8	19	10	9	37	28	8
09172000	Lkr. Berchtesgadener Land	11	24	19	17	17	20	21	23	21	12
09173000	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	5	9	9	6	24	22	12	32	28	11
09174000	Lkr. Dachau	17	18	22	15	30	31	37	26	18	4
09175000	Lkr. Ebersberg	12	24	18	30	28	14	24	20	31	12
09176000	Lkr. Eichstätt	9	3	5	13	9	10	13	10	5	5
09177000	Lkr. Erding	12	7	11	14	23	10	26	14	29	8
09178000	Lkr. Freising	14	11	12	17	18	24	13	18	21	12
09179000	Lkr. Fürstenfeldbruck	18	21	31	22	29	28	22	30	37	10
09180000	Lkr. Garmisch-Partenkirchen	21	13	10	5	14	18	15	17	10	10
09181000	Lkr. Landsberg am Lech	16	12	14	16	18	15	13	15	18	5
09182000	Lkr. Miesbach	5	8	16	8	6	8	19	8	9	7
09183000	Lkr. Mühldorf a. Inn	8	12	11	11	13	12	5	19	9	12
09184000	Lkr. München	21	37	30	40	45	44	54	41	58	14
09185000	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	4	3	14	8	15	5	10	8	12	1
09186000	Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	17	21	33	20	16	15	9	12	6	1
09187000	Lkr. Rosenheim	13	22	28	24	24	30	42	46	36	20
09188000	Lkr. Starnberg	16	15	23	19	19	23	15	26	37	9
09189000	Lkr. Traunstein	26	24	37	30	30	30	31	26	33	10
09190000	Lkr. Weilheim-Schongau	15	25	25	23	8	23	13	14	13	1
09200000	Regierungsbezirk Niederbayern	120	115	113	140	153	155	132	141	206	47
09261000	Landshut	21	15	23	18	14	7	9	15	18	1
09262000	Passau	7	2	5	4	10	6	8	4	13	2
09263000	Straubing	3	5	7	4	8	4	11	12	11	3
09271000	Lkr. Deggendorf	15	12	18	5	19	20	13	14	17	4
09272000	Lkr. Freyung-Grafenau	10	11	6	11	3	5	12	8	21	3
09273000	Lkr. Kelheim	8	16	9	18	36	29	23	18	24	4

Nachstellung (Schl. 232400, § 238 StGB) in Bayern											
Schlüssel der Gemeinde	Gemeinde	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
09274000	Lkr. Landshut	8	8	13	31	10	16	15	20	21	8
09275000	Lkr. Passau	16	8	10	12	24	25	16	20	39	6
09276000	Lkr. Regen	9	8	10	9	12	10	9	8	16	7
09277000	Lkr. Rottal-Inn	3	11	1	7	6	11	5	6	17	3
09278000	Lkr. Straubing-Bogen	8	7	6	12	7	11	7	7	5	4
09279000	Lkr. Dingolfing-Landau	12	12	5	9	4	11	4	9	4	2
09300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	77	90	120	122	124	145	132	146	136	45
09361000	Amberg	9	5	8	7	14	10	5	12	4	0
09362000	Regensburg	10	26	20	16	23	25	31	38	38	9
09363000	Weiden i. d. OPf.	9	10	20	11	16	10	9	9	2	1
09371000	Lkr. Amberg-Weizsach	7	8	14	6	10	16	14	16	13	4
09372000	Lkr. Cham	12	2	12	10	13	14	9	20	14	9
09373000	Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	6	1	4	4	7	11	8	5	12	4
09374000	Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	4	10	11	9	5	11	5	6	10	2
09375000	Lkr. Regensburg	14	11	13	25	15	14	14	18	19	6
09376000	Lkr. Schwandorf	5	11	13	24	15	24	25	16	17	9
09377000	Lkr. Tirschenreuth	0	6	5	10	6	10	12	5	7	1
09400000	Regierungsbezirk Oberfranken	164	157	174	191	212	199	195	218	258	70
09461000	Bamberg	13	19	7	10	12	14	18	25	21	3
09462000	Bayreuth	22	15	20	24	17	20	14	25	35	9
09463000	Coburg	13	12	8	9	8	8	8	14	18	10
09464000	Hof	9	12	7	11	13	16	11	16	15	7
09471000	Lkr. Bamberg	8	7	9	10	16	7	18	20	20	9
09472000	Lkr. Bayreuth	13	6	15	24	50	17	17	20	22	2
09473000	Lkr. Coburg	14	22	21	17	12	19	14	24	33	7
09474000	Lkr. Forchheim	12	5	9	10	11	14	8	5	19	5
09475000	Lkr. Hof	9	9	14	14	24	16	32	12	7	3
09476000	Lkr. Kronach	13	13	10	17	15	20	5	15	25	3
09477000	Lkr. Kulmbach	7	5	10	18	14	20	16	17	11	6
09478000	Lkr. Lichtenfels	7	14	25	13	10	6	18	12	18	4
09479000	Lkr. Wunsiedel/Fichtelgebirge	24	18	19	14	10	22	16	13	14	2
09500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	145	126	144	189	214	211	229	285	337	146

Nachstellung (Schl. 232400, § 238 StGB) in Bayern											
Schlüssel der Gemeinde	Gemeinde	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
09561000	Ansbach	7	10	7	9	3	5	6	10	16	6
09562000	Erlangen	7	7	5	12	22	16	17	24	23	11
09563000	Fürth	10	9	5	11	15	15	12	20	11	3
09564000	Nürnberg	44	46	52	56	74	83	79	121	130	65
09565000	Schwabach	6	6	5	11	13	19	22	15	20	8
09571000	Lkr. Ansbach	16	11	14	13	18	18	14	30	20	10
09572000	Lkr. Erlangen-Höchstadt	12	7	5	10	9	5	18	11	16	3
09573000	Lkr. Fürth	4	3	1	9	3	12	9	7	19	7
09574000	Lkr. Nürnberger Land	20	4	15	13	25	12	14	16	37	9
09575000	Lkr. Neustadt/A.-Bad Windsheim	7	9	11	17	9	7	8	9	8	1
09576000	Lkr. Roth	6	9	10	19	14	12	18	10	16	12
09577000	Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	6	5	14	9	9	7	12	12	21	11
09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	76	97	98	95	115	114	147	163	168	47
09661000	Aschaffenburg	6	3	6	2	8	6	5	4	6	4
09662000	Schweinfurt	2	6	4	6	6	13	8	25	13	0
09663000	Würzburg	27	19	20	23	20	15	31	13	26	5
09671000	Lkr. Aschaffenburg	4	8	9	8	9	8	10	6	13	8
09672000	Lkr. Bad Kissingen	5	7	10	11	5	6	9	6	11	4
09673000	Lkr. Rhön-Grabfeld	1	5	4	5	1	1	6	8	4	2
09674000	Lkr. Haßberge	5	9	5	8	6	18	8	15	14	5
09675000	Lkr. Kitzingen	0	5	3	2	8	7	5	4	9	1
09676000	Lkr. Miltenberg	6	7	13	4	10	8	28	26	11	7
09677000	Lkr. Main-Spessart	8	15	13	14	18	10	19	21	32	6
09678000	Lkr. Schweinfurt	4	4	6	5	13	8	7	16	9	0
09679000	Lkr. Würzburg	8	9	5	7	11	14	11	19	20	5
09700000	Regierungsbezirk Schwaben	177	181	201	229	250	236	267	314	313	98
09761000	Augsburg	43	48	47	57	58	69	70	73	92	28
09762000	Kaufbeuren	11	4	5	14	7	9	12	11	12	2
09763000	Kempton (Allgäu)	12	12	5	3	8	4	11	20	25	9
09764000	Memmingen	3	3	8	11	6	5	8	6	9	2
09771000	Lkr. Aichach-Friedberg	10	6	12	12	14	15	7	20	13	9
09772000	Lkr. Augsburg	17	18	27	22	37	29	32	39	34	10

Nachstellung (Schl. 232400, § 238 StGB) in Bayern											
Schlüssel der Gemeinde	Gemeinde	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
09773000	Lkr. Dillingen a. d. Donau	6	9	9	10	3	9	14	18	13	5
09774000	Lkr. Günzburg	10	13	12	16	13	10	16	19	11	5
09775000	Lkr. Neu-Ulm	14	20	17	13	22	17	31	26	17	7
09776000	Lkr. Lindau (Bodensee)	3	3	9	4	10	6	11	9	9	5
09777000	Lkr. Ostallgäu	11	19	9	24	18	18	15	18	17	2
09778000	Lkr. Unterallgäu	5	4	6	13	15	19	18	23	23	4
09779000	Lkr. Donau-Ries	16	15	18	21	19	8	15	16	22	3
09780000	Lkr. Oberallgäu	16	7	16	9	20	18	7	16	16	7

## 2. Zu welchen Ergebnissen führten diese Verfahren (bitte aufschlüsseln nach Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüchen)?

In den Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften werden keine Daten zu Straftaten nach § 238 StGB (Nachstellung) erfasst. Daher können aus den Geschäftsstatistiken über Anzahl, örtliche Aufteilung und Ergebnis solcher Ermittlungsverfahren keine Angaben gemacht werden.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik unterscheidet zwischen Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen.

- Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind dabei Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entschei-

dungen (z.B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

- Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person hingegen in mehreren Verfahren verurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Ausgehend hiervon stellen sich die Zahlen der wegen Straftaten nach § 238 StGB Abgeurteilten und Verurteilten in Bayern seit 2007 wie folgt dar:

Jahr	Abgeurteilte insg.	Von den Abgeurteilten waren										
		Verurteilte insg.	Personen, bei denen andere Entscheidungen getroffen wurden									
			Nach allgemeinem Strafrecht					Nach Jugendstrafrecht				
			Selbstständige	neben Freispruch	Von Strafe abgesehen	Einstellung des Verfahrens	Freispruch	Selbstständig auf Maßregeln	Überweisung an das Familiengericht	Einstellung des Verfahrens		Freispruch
auf Maßregeln		ohne Maßregeln				insg.	dar. nach § 47 JGG					
2007	23	21	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
2008	100	79	0	0	0	15	3	0	0	3	2	0
2009	131	93	2	0	0	27	6	0	0	3	2	0
2010	79	55	0	0	0	19	5	0	0	0	0	0
2011	75	53	0	0	0	21	1	0	0	0	0	0
2012	70	45	1	0	0	15	7	0	0	2	2	0
2013	38	25	0	0	0	11	1	0	0	1	1	0
2014	45	33	0	0	0	10	2	0	0	0	0	0
2015	46	35	0	0	0	8	3	0	0	0	0	0
2016	34	25	1	0	0	6	2	0	0	0	0	0

JGG = Jugendgrundgesetz

Über die örtliche Aufteilung der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Straftaten nach § 238 StGB sind der bayerischen Strafverfolgungsstatistik keine Angaben zu entnehmen.

**3. Wie hoch war jeweils der Anteil der Frauen bei den Opfern?**

Das bayerische PKS-System sieht keine PKS-Tabelle vor, bei der standardmäßig Opferdaten auf Gemeindeebene für sämtliche Gemeinden Bayerns ausgegeben werden. Aus diesem Grund werden in nachstehender Tabelle die Anteile weiblicher Opfer von Nachstellung bezogen auf Gesamtbayern dargestellt.

Opfer nach Geschlecht bei Nachstellung gem. § 238 StGB in Bayern							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Delikte Gesamtzahl	Opfer			%Anteil weiblicher Opfer
				Insgesamt	männlich	weiblich	
2016	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	1.260	1.327	272	1.055	80
2015	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	1.326	1.411	247	1.164	82
2014	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	1.545	1.635	352	1.283	78
2013	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	1.609	1.738	357	1.381	79
2012	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	1.801	1.940	405	1.535	79
2011	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	1.760	1.912	449	1.463	77
2010	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	1.899	2.084	478	1.606	77
2009	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	2.112	2.266	496	1.770	78
2008	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	2.399	2.573	538	2.035	79
2007	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	854	915	176	739	81

#### 4. Inwieweit hat sich die Stalking-Praxis in den vergangenen zehn Jahren verändert (Cyber- bzw. Internet-Stalking)?

Das Problem von „Nachstellungen“ hat seit Anfang 2000 bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei zunehmend an Bedeutung gewonnen. Tatsächlich eingeführt wurde der Straftatbestand der „Nachstellung“ in Deutschland am 31.03.2007 (§ 238 StGB). Der englische Begriff „Stalking“ wird im Gesetz nicht erwähnt. In der Polizeilichen Vorgangsverwaltung (IGVP) wird diese Nachstellung seitdem durch unterschiedliche Tathandlungen erfasst. In den meisten Fällen werden dabei mehrere, in Einzelfällen sogar alle möglichen Tathandlungen ausgeführt. Die Nachstellung stellt sich in der Praxis oftmals als über Monate und oft sogar über Jahre gehendes Delikt dar, bei dem meist vielfache Tatbestandsmerkmale der Nachstellung oftmals in Tateinheit mit anderen Straftaten verwirklicht werden.

Unter „Cyber- bzw. Internet-Stalking“ sind am ehesten Tathandlungen zu verstehen, bei denen die Nachstellung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln ausgeführt wird oder die Nachstellung die missbräuchliche Verwendung von Daten beinhaltet.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2007 sind unter dem Delikt „Nachstellung – unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln“ 13.046 Fälle in der Polizeilichen Vorgangsverwaltung erfasst. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich bei der Polizeilichen Vorgangsverwaltung um eine sog. Einlaufstatistik handelt. Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis ist die Auswertung nicht deckungsgleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Dabei ist festzustellen, dass es im jährlichen Vergleich zu starken Schwankungen dieser Fallzahlen kommt, sich die Fallzahlen über den Zehnjahresver-

gleich jedoch nicht steigern (2008: 1.171 Fälle, 2012: 1.388 Fälle, 2016: 756 Fälle).

Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Delikt „Nachstellung – unter missbräuchlicher Verwendung von Daten“. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden in der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei 661 diesbezügliche Fälle registriert (2008: 88 Fälle, 2012: 72 Fälle, 2016: 44 Fälle). In einer Vielzahl dieser Fälle wurden EDV-Anlagen manipuliert bzw. unbrauchbar gemacht und Rechtsgeschäfte im Namen der Geschädigten (z. B. Käufe auf Internetplattformen oder Warenhäusern) getätigt.

Die Erfahrungen aus der polizeilichen Beratungspraxis bestätigen die vorgenannten Entwicklungen. Die Zahl der Stalking-Opfer, die sich bei den Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) beraten lassen, gestaltet sich in den letzten Jahren im Durchschnitt mehr oder weniger unverändert. Ebenfalls unverändert ist das Verhältnis weiblicher und männlicher Stalking-Opfer. Die Vermutung, dass sich das Täterverhalten in Stalking-Fällen durch die zwischenzeitlich bedeutsameren technischen Möglichkeiten wesentlich verändert hat, kann aus der Beraterpraxis ebenfalls nicht bestätigt werden. Damit haben sich auch die konkreten Verhaltensempfehlungen der Polizei für Stalking-Opfer in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Lediglich in Einzelfällen machen es die Tatausführungen notwendig, dass die BPfK bei der Opferberatung die Spezialisten der regionalen Cybercrime-Dienststellen miteinbeziehen.

Seit 10.03.2017 ist die Nachstellung ein sog. Eignungsdelikt, d. h. entscheidend ist nicht mehr, ob die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat, sondern (lediglich), ob sie geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. Aufgrund der

Aktualität dieser gesetzlichen Neuerung liegen noch keine polizeilichen Erfahrungswerte zu möglichen damit einhergehenden Änderungen in der polizeilichen Praxis vor.

**5. Welche speziellen Beratungsstellen gibt es in Bayern für Stalking-Opfer (bitte einzeln auflisten und nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

In der Beratung von Stalking-Opfern muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen Verhaltensempfehlungen, die sich auf Polizei- und ordnungsrechtliche Klauseln gemäß Gesetzeslage stützen, sowie den Beratungsinhalten, die eher die psychosoziale Stabilisierung des Stalking-Opfers zum Ziel haben.

In der bayerischen Praxis werden diese vorgenannten Beratungsinhalte von unterschiedlichen Beratungsstellen angeboten. Für Verhaltensempfehlungen, die Polizei-, Ordnungs- oder auch Strafrecht im Blick haben, sind die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) entsprechend fortgebildete Spezialistinnen und Spezialisten. Pro Polizeipräsidium ist in Bayern je eine BPfK angesiedelt. Die BPfK klären die Opfer über den Ablauf eines Strafverfahrens und über Opferrechte auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her.

Um der qualitativen Bearbeitung von Delikten im Bereich von Häuslicher Gewalt und von Stalking gerecht zu werden, werden bei den Basisdienststellen der Flächenpräsidien speziell geschulte und sog. Schwerpunktsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter Häusliche Gewalt eingesetzt. Fortbildungen werden durch die polizeilichen Seminarangebote „Gefährderansprache Stalking“ und „Häusliche Gewalt/Opferschutz“ beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei durchgeführt. Darüber hinaus stehen auch die BPfK den Beamtinnen und Beamten für entsprechende Fragestellungen zur Verfügung und unterstützen bei der Vermittlung weiterer Ansprechpartner im Bedarfsfall. Über den Internetauftritt der Bayerischen Polizei erhalten Stalking-Opfer alle notwendigen Kontaktdaten zum jeweils nächstgelegenen Berater bzw. Beraterin.

Beratungsinhalte, die eher die psychosoziale Stabilisierung oder auch therapeutische Begleitung des Stalking-Opfers zum Ziel haben, sind nicht im polizeilichen Aufgabenfeld verortet.

Zum weiterführenden Beratungsangebot für Stalking-Opfer wird auf folgende bestehende und kostenfreie Unterstützungsangebote verwiesen:

- Bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“,
- 19 vom Freistaat geförderte Frauennotrufe für Häusliche Gewalt mit folgenden Trägerstandorten:  
Regierungsbezirk Oberbayern: Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München, Rosenheim, Starnberg, Waldkraiburg, Wolfraatshausen  
Regierungsbezirk Niederbayern: Deggendorf, Landshut  
Regierungsbezirk Oberpfalz: Amberg, Cham  
Regierungsbezirk Oberfranken: Coburg, Hof  
Regierungsbezirk Mittelfranken: Hersbruck, Nürnberg  
Regierungsbezirk Unterfranken: Aschaffenburg  
Regierungsbezirk Schwaben: Augsburg, Kempten, Neu-Ulm,
- 24 vom Freistaat geförderte Interventionsstellen (IST) in

Bayern mit folgenden Trägerstandorten:

Regierungsbezirk Oberbayern: Ingolstadt, Garmisch-Partenkirchen, Rosenheim, Traunstein, Starnberg, Wolfratshausen

Regierungsbezirk Niederbayern: Deggendorf, Landshut

Regierungsbezirk Oberpfalz: Amberg, Regensburg, Weiden

Regierungsbezirk Oberfranken: Bamberg, Bayreuth, Coburg

Regierungsbezirk Mittelfranken: Ansbach, Verbund Nürnberg/Erlangen/Fürth, Schwabach

Regierungsbezirk Unterfranken: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg (2)

Regierungsbezirk Schwaben: Augsburg, Kaufbeuren, Kempten.

Diese stehen männlichen Opfern in der Regel nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es über die bayern- sowie bundesweit beworbene „Online Datenbank für Betroffene von Straftaten“ (ODABS) die Möglichkeit von Online- oder Telefonberatung sowie Kontaktdaten von geeigneten Beratungsstellen.

**6. a) Welche Ziele und Forderungen der im Jahr 2011 vom Landeskriminalamt geleiteten AG Stalking wurden bisher umgesetzt?**

Im Jahr 2011 wurde durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) eine polizeiliche Arbeitsgruppe, die sog. AG Stalking unter Leitung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord, beauftragt, aufbauend auf der „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit im Zusammenhang stehender Stalking-Fälle (Stand: 28.08.2008)“ weiteren Optimierungsbedarf des polizeilichen Umgangs mit Stalking-Fällen in Bayern zu prüfen. Die AG Stalking legte Ende 2012 ihren Bericht vor. Darin benennt sie insbesondere nachfolgende wesentliche Handlungsfelder:

- Rechtsetzungsbedarf im Kontext beharrlicher Nachstellung
  - Neugestaltung des § 238 StGB vom Erfolgsdelikt zum Gefährdungsdelikt
  - Gleichsetzung der Stalking-Handlungen mit einem tätlichen Angriff i. S. des Opferentschädigungsgesetzes, um eine Entschädigungsfähigkeit der erlittenen psychischen Schäden zu erzielen
- Optimierung des Ermittlungsverfahrens
  - Einführung spezifischer Vernehmungsspiegel
  - Einbeziehung des Phänomens „Cyber-Stalking“
  - Priorisierte bzw. beschleunigte Bearbeitung in relevanten Fallgestaltungen
- Flankierende Maßnahmen
  - Sensibilisierung befasster Professionen
  - ablauforganisatorische Verbesserungen bei den Rechtsantragsstellen

Die Handlungsfelder wurden in der Folge sowohl mit den Verbänden der Bayerischen Polizei als auch mit der Justiz in den entsprechenden Gremien erörtert und umgesetzt. Hierzu zählt insbesondere die Einführung der Vernehmungsspiegel und die Schaffung der Möglichkeit für die Rechtsantragstellen, schnelleren und vereinfachten Zugriff auf die polizeilichen Unterlagen bei entsprechender Antragstellung nach dem GewSchG zu erhalten, um damit ggf. das dortige Prozedere beschleunigen zu können. Auch die gesetzlichen Forderungen wurden zwischenzeitlich weitestgehend umgesetzt. Die Anpassung des Opferentschädigungsgesetzes

steht derzeit noch aus. Im Rahmen der anstehenden Reform des Sozialen Entschädigungsrechts ist allerdings eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Opferentschädigungsgesetzes um Fälle des „gewaltlosen“ Stalkings geplant. Dadurch soll sichergestellt werden, dass künftig auch Personen, die infolge „gewaltlosen“ Stalkings eine Gesundheitsstörung erlitten haben, unter den Schutzbereich des Opferentschädigungsgesetzes fallen.

**b) Welche Ziele und Forderungen der im Jahr 2011 vom Landeskriminalamt geleiteten AG Stalking wurden bisher nicht umgesetzt?**

Siehe Antwortbeitrag zu Fragestellung 6 a.

**7. Welche Ergebnisse liegen von der vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr initiierten Folge-arbeitsgruppe zum Thema Stalking inzwischen vor, die die Professionalisierung im Umgang mit häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung aktueller Ergebnisse der Forschung zum Ziel hat?**

Im Jahr 2014 wurde das Landeskriminalamt durch das StMI mit der Fortschreibung der „Rahmenvorgabe zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit im Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ beauftragt. Hierbei sollten auch die Ergebnisse der sog. AG Stalking sowie aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung sowie Best-practice-Ansätze berücksichtigt werden. Nach umfassenden Abstimmungsprozessen mit den Verbänden der Bayerischen Polizei und mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz trat die Fortschreibung der Rahmenvorgabe mit IMS vom 16.05.2017 in Kraft.

Die wesentlichen Elemente dieser Fortschreibung sind:

- Optimierung der polizeilichen Gefährdungsanalyse durch entsprechende Empfehlung professionalisierter Analyseinstrumente und modularen Aufbau der Durchführung dieser Gefährdungsanalysen (polizeilicher Erstzugriff – polizeiliche Endsachbearbeitung – ggf. Fallkonferenzen) einschl. einer verbesserten Dokumentation
- Ausbau der Handreichungen zur Gefährder- und Gefährdetenansprache
- Empfehlungen zur Ausgestaltung von Einzelfallbesprechungen
- Vernehmungsspiegel „Stalking“ und „Cyber-Stalking“
- stärkere Bezugnahme auf das proaktive Beratungsangebot und die Empfehlung zur Initiierung entsprechender Vereinbarungen mit geeigneten Einrichtungen, insbesondere auch mit den Interventionsstellen (IST) in Bayern, welche ein zugehendes psychosoziales Beratungsangebot für gewaltbetroffene Frauen bieten, die von Häuslicher Gewalt, sexualisierter Partnergewalt sowie Stalking durch den (Ex-)Partner betroffen sind und bei denen deshalb ein polizeilicher Einsatz stattgefunden hat.

Ziel dieses proaktiven Ansatzes ist es, einen möglichst hohen Erreichungsgrad aufseiten der Geschädigten zu gewährleisten und die Bündelung und Intensivierung von Opferhilfe/-schutzmaßnahmen zu forcieren. Die Polizei leitet dazu nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Opfers einen Bericht über den Sachverhalt einer Beratungs- bzw. Hilfeeinrichtung zu. Diese nimmt daraufhin innerhalb weniger Tage mit den Betroffenen Verbindung auf, unterbreitet ein weiterführendes Beratungsangebot und bietet Hilfe bei der Planung der weiteren Schritte an.

**8. Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um potenziellen weiteren Opfern besseren Schutz vor Stalkern zukommen zu lassen?**

Das StMI hat im Zuge einer umfassenden Ergänzung und Überarbeitung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) die Normierung einiger besonders wichtiger Befugnisse und Regelungen zeitlich vorgezogen und diese Änderungen bereits zum 01.08.2017 in Kraft gesetzt. Hierzu zählen insbesondere auch die Einführung einer – präventivpolizeilichen – (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronischen Fußfessel“) und flankierender Bestimmungen.

Durch eine präventivpolizeiliche elektronische Fußfessel wird ein Instrument geschaffen, das bei entsprechender Gefahrenlage (beispielsweise auch Stalking) im Einzelfall die umfassende Überwachung des Täters deutlich erleichtern kann, da sie im Einzelfall personalintensive Rund-um-die-Uhr-Überwachungen verringern helfen kann, zugleich aber auch eine Mindermaßnahme zu einem Präventivgewahrsam darstellt.

Daneben wurden zum 01.08.2017 insbesondere folgende Ergänzungen im PAG aufgenommen, die auch für Opfer von Stalking bessere Schutzmöglichkeiten bieten:

- Einführung der sog. drohenden Gefahr als zusätzliche Gefahrbegriffskategorie nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 16.04.2016 (BvR 966/09) zur besseren Erfassung vor allem von Vorbereitungshandlungen. Über die bisherigen Regelungen in der allgemeinen Befugnisnorm hinaus wird der Polizei dann, wenn eine aus zu erwartenden Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung resultierende Gefahr für bestimmte bedeutende Rechtsgüter zu besorgen ist, neben Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung erforderlichenfalls auch gestattet, Maßnahmen zur Abwehr der (weiteren) Entstehung der Gefahr zu treffen und hierzu auch bereits in den Kausalverlauf einzugreifen. Zudem werden im Vorgriff auf die o. a. umfassende Novellierung auch bestimmte Standardbefugnisse entsprechend ergänzt, beginnend mit der Identitätsfeststellung.
- Erstreckung der bestehenden Befugnisse zur Durchsuchung von Personen auf Situationen drohender Gefahr.
- Schaffung einer speziellen Befugnis zu orts- und gebietsbezogenen Aufenthaltsge- und verboten sowie Kontaktverboten, zu deren Überwachung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ggf. auch die EAÜ angeordnet werden kann.
- Ergänzung des Gewahrsams um die Einfügung einer zusätzlichen Alternative der Abwehr einer Gefahr für bestimmte hochrangige Rechtsgüter sowie um den weiteren möglichen Gewahrsamsgrund des Nichtbefolgens einer angeordneten EAÜ-Maßnahme.
- Aufhebung der bisherigen gesetzlich absoluten Befristung der ohnehin richterlicher Entscheidung unterliegenden (Höchst-)Dauer des Präventivgewahrsams von 14 Tagen; zugleich Schaffung einer flankierenden Verfahrensregelung, aufgrund derer eine hinreichende gerichtliche Überprüfung der Gewahrsamsvoraussetzungen gewährleistet ist.

Bereits im September 2017 wurde auf Antrag des Polizeipräsidiums München durch das Amtsgericht München der erste entsprechende Beschluss erlassen und sogleich umgesetzt. Durch das Gericht wurden gegen den Betroffenen aufgrund von Gewalttaten und Androhung von massivster

Gewalt im häuslichen Bereich zum Nachteil seiner Ehefrau neben einem Kontaktverbot Aufenthaltsverbotszonen sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet.

Das Staatsministerium der Justiz strebt seit Längerem eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Führungsaufsicht und insbesondere der elektronischen Aufenthalts-

überwachung auf Straftäter an, von denen nach einer Verurteilung wegen Nachstellung oder wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz weiterhin die Gefahr von Stalking-Handlungen ausgeht. Dazu muss das Strafgesetzbuch auf Bundesebene geändert werden.